



Initiative Nachbarschaftsschule Leipzig e.V.

Odermannstr. 4-6, 04177 Leipzig

Satzung der Initiative Nachbarschaftsschule Leipzig e.V. vom 09.03.2011

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Initiative Nachbarschaftsschule Leipzig e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Leipzig.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrts-zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Bildung.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Förderung des Lernens und der sozialen Begegnungen von Kindern, SchülerInnen, Eltern, PädagogInnen und interessierten Bürgern in der Nachbarschaftsschule.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - a. Trägerschaft des integrativen Hortes der Nachbarschaftsschule
 - b. Trägerschaft des integrativen Kindergartens der Nachbarschaftsschule
 - c. Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche der Nachbarschaftsschule im Rahmen des Ganztagschulkonzeptes
 - d. Mittelbeschaffung für Beratung, Lehr- und Unterrichtsmittel der Nachbarschaftsschule (Beiträge, Spenden, Zuschüsse)
 - e. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften ähnlicher Zielsetzung
 - f. Beratung der Nachbarschaftsschule als Gemeinschaftsschule

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Förderndes Mitglied kann jede Einzelperson oder Institution werden, die sich mit den Zielen der Nachbarschaftsschule verbunden fühlt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch vorherige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer oder wiederholt verstoßen hat, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend über den Ausschluss. Soweit gesetzlich zulässig, ruhen bis zu dieser Entscheidung sämtliche Mitgliedsrechte, nicht jedoch die Mitglieds-pflichten, insbesondere nicht die Beitragszahlungspflicht.
- (6) Ist ein Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 12 Monate im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 gleichberechtigten Personen. Ein Lehrer/eine Lehrerin der Nachbarschaftsschule soll geborenes Vorstandsmitglied sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamtvorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht und dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung des Finanzberichts
- Erstellung des Tätigkeitsberichts
- Ausübung der Arbeitgeberfunktion für die Angestellten
- Vertretung des Vereins bei alltäglichen Geschäften
- Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber zuständigen Ämtern

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe nach Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung festgesetzt wird. Der Höchstbetrag einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder darf die jeweilige gültige Summe gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer oder besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6x sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied mündlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Tritt vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, so kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse oder Emailadresse gerichtet ist. Eine Mitteilung des Vereins an

ein Vereinsmitglied gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn die Absendung mindestens drei Werktage vor Beendigung der Einladungsfrist abgesendet wurde. Die Absendung einer Mitteilung an Vereinsmitglieder kann insbesondere durch Vorlage eines Einlieferungsscheins, einer Fax- oder Emailbestätigung bewiesen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a. Aufgaben des Vereins
- b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- c. Beteiligung an Gesellschaften
- d. Aufnahme von Darlehen
- e. Mitgliedsbeiträge (siehe §5)
- f. Satzungsänderungen
- g. Auflösung des Vereins.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Ämter gewählt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszweckes und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer/einem Vorstandsmitglied der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **PARITÄTISCHEN, Landesverband Sachsen e.V.**, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Leipzig, am 9.3.2011